

In der Beschwerdesache Johannes Wirth gegen Sebastian Krone nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Termin für eine Sitzung der AG Wirtschaft in Babelsberg am 27.10.2009 wurde auf der TS-Sitzung am 15.10.2009 von einem AG-Mitglied vorgeschlagen. Dieser Termin wurde ins Wiki eingetragen und die im Wiki eingetragenen AG-Teilnehmer wurden mehrfach durch direkte E-Mail davon in Kenntnis gesetzt. Diese Kommunikationsform ist als einzig mögliche bekannt, da die AG-Teilnehmer mangels Anschriften auf eine andere Weise nicht erreicht werden können. Laut Vorgabe des Vorstandes für eine Arbeitsgemeinschaft trifft diese sich *„regelmäßig selbstständig virtuell und kündigt Treffen oder Onlinemeetings an.“*

Der Beschwerdeführer hat selbst aaO. ausgeführt, dass die Piratenpartei internetaffin ist und der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel bei jedem Piraten vorausgesetzt werden kann.

Die Anwendung des § 32(1) BGB dürfte nicht zutreffen, da es sich bei einer Piraten-AG nicht um ein Partei- bzw. Vereinsgremium handelt. Selbst wenn, wäre zu berücksichtigen, dass § 32 BGB eine nachgiebige Vorschrift im Sinne des § 40 BGB ist.

Weder die Bundes- noch die Landessatzung kennt die Gliederung „Arbeitsgemeinschaft“ oder „Arbeitsgruppe“. Mögliche Regelungen sollen bundesweit erst erarbeitet werden (durch den AG-Rat).

Vorgaben für AGs wurden durch den Landesvorstand, hier vertreten durch den Landesschatzmeister, mit Wiki-Eintrag vom 11.08.2009 gemacht. Diese umfassen die vom Beschwerdeführer zitierten Regelungen nicht.

2. Tatsächlich wurde mit der Einladung keine Tagesordnung verschickt, da dies die erste persönliche Sitzung nach Gründung insbesondere zur Einrichtung der Strukturen gewesen ist.

Dem Beschwerdegegner ist nicht bekannt, dass dies zu den satzungsmäßigen Grundregeln einer Piraten-AG-Arbeit gehört, vor der 1. Sitzung eine vollständige Tagesordnung zu errichten, s.o.. Insofern wäre dann auch die Gründungssitzungen am 09.08.2009 beschlussunfähig gewesen. Dies ist aber nach einhelliger Auffassung nicht der Fall.

Eine Tagesordnung kann durchaus auch auf der Sitzung beschlossen werden. Der Beschwerdeführer hätte selbstverständlich auch nachfragen können, wenn er seine Teilnahme vom Vorhandensein einer Tagesordnung abhängig gemacht hat. Dass er rechtzeitig von der Sitzung erfahren hat, ergibt sich aus seiner Beschwerde selbst.

Zur Mailingliste der AG Wirtschaft hat der Beschwerdegegner trotzdem er Koordinator ist – im Gegensatz zu anderen Mailinglisten – leider (auch auf Nachfrage) keinen Zugang. Insofern verwendet er für Benachrichtigungen der Mitglieder der AG einen eigenen Verteiler.

Gleichwohl sind auf der Sitzung vom 27.10.2009 keine Beschlüsse von Tragweite gefasst worden, sondern es wurden Absichten manifestiert.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer weder auf der Gründungssitzung anlässlich des Kreistreffens (an dem er teilgenommen hat) noch in der Zwischenzeit irgendwann einmal mitgearbeitet. Die erste Beitrag des Beschwerdeführers war die Ablehnung der Sitzung in aller Öffentlichkeit nebst persönlichen Anwürfen.

3. „Kapitän“ dieser AG, der der Beschwerdegegner ist, ist sowohl in dieser AG als auch im Schiedsgericht tätig. Dies schießt sich nicht aus. Weder gibt es eine diesbezügliche Regel für AGs, noch ist dieses gesetzlich begründet. Der „Kapitän“ ist lediglich Koordinator einer AG, er *„ist verantwortlich, dass die AG sich regelmäßig zusammensetzt und ein Fahrplan vorhanden ist“*. Diese Koordinationstätigkeit ist kein Parteiamt. Außerdem kann einem Mitglied die Teilhabe am Parteilieben nicht untersagt werden, nur weil er/sie Mitglied in einem Schiedsgericht ist.
4. Die Befangenheit des Schiedsgerichts wird in einem konkreten Klagefall festgestellt oder auf entsprechenden Antrag einer Klagepartei. Ein Verfahren liegt hier nicht vor.
5. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist nicht zu beanstanden. Allerdings wurde durch die verabsäumte Wahl (mindestens) eines Ersatzschiedsrichters provoziert, dass das Schiedsgericht schnell handlungsunfähig wird. Schon aus diesem Grund wird der Beschwerdegegner sein Amt als Schiedsrichter nicht niederlegen, weil dann das Landesschiedsgericht bis zu seiner Neuwahl auf Dauer handlungsunfähig ist.  
Die Handlungsfähigkeit wird auch dadurch herbeigeführt, wenn eine der Streitparteien an einer Einigung nicht interessiert ist und schon im Vorfeld - im Wissen, dass für das Schiedsgericht keine Ersatzschiedsrichter zur Verfügung stehen - vom Mittel der Ablehnung wegen angeblicher Befangenheit Gebrauch macht.
6. Dem Beschwerdeführer wurden auch nicht seine Rechtsmittel genommen. Laut §1.5 der Landessatzung werden Ordnungsmaßnahmen durch die Bundessatzung geregelt.

Laut §6 der Bundessatzung ist für Ordnungsmaßnahmen der Bundesvorstand zuständig, für den Antrag auf Parteiausschluss das Bundesschiedsgericht. Möge sich der Beschwerdeführer an die entsprechenden Gremien wenden. Das Landesschiedsgericht hat damit nichts zu tun.

7. Der Beschwerdegegner hat niemanden diffamiert, insbesondere nicht den Beschwerdeführer. Es erschließt sich dem Beschwerdegegner nicht, aus welcher Äußerung er das aus der veröffentlichten Privatmail des Beschwerdegegners ersehen haben will. Der Beschwerdegegner verweist auf Art. 5 GG und die allgemein bekannten Rechtsprechung.  
Dass der Beschwerdeführer in verbalen Rundumschlägen kein unbeschriebenes Blatt ist, dürfte hinlänglich bekannt sein. Er bedient sich nach Meinung des Beschwerdegegners dabei höchst fragwürdiger Agitationsmittel. Der Beschwerdegegner hat es daher und bisher auch vermieden, auf die diversen ehrverletzende und/oder beleidigende öffentlichen Äußerungen des Beschwerdeführers, die bis zur Duellforderungen gegangen sind, angemessen zu reagieren.

Der Beschwerdegegner zitiert auch nicht ständig das StGB und die StPO, um angebliche Missstände in der Partei in aller epischen Breite öffentlich kund zu tun. Er verwechselt auch nicht ständig die Paragraphen des Parteiengesetzes und kann zwischen Gebietskörperschaft und Arbeitsgemeinschaft bzw. Arbeitsgruppe unterscheiden. Er widmet sich lieber der Sacharbeit und des physischen Einsatzes für die Piratenpartei.

Das Verfahren möge weitergeleitet werden.

Sebastian Krone/20.11.2009